

Geschäftsordnung

des Integrationsbeirates der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitungshinweis:

Die Damen und Herren Stadtverordneten der Stadt Oestrich-Winkel sind bestrebt, geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, werden zur besseren Lesbarkeit der nachstehenden Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet, sie sollen jedoch neutrale Geltung haben.

Rechtsgrundlagen:

§ 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420); Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2007

Einleitung:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Integrationsbeirat als Bindeglied zwischen der in Oestrich-Winkel lebenden deutschen und ausländischen Bevölkerung und als Interessenvertretung der in Oestrich-Winkel lebenden Ausländer.

I. Der Integrationsbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Integrationsbeirates

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Dialog zwischen der deutschen Bevölkerung und den Zuwanderern in Oestrich-Winkel dauerhaft sicherzustellen und zu institutionalisieren. Sein Ziel ist es, die Integrationspolitik in der Stadt Oestrich-Winkel auf eine breite, gesellschaftlich tragfähige Basis zu stellen.
- (2) Aufgaben im Einzelnen:
 1. Der Integrationsbeirat berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Bürger und deren Integration betreffen.
 2. Er übernimmt die Federführung für die Umsetzung des Integrationskonzepts der Stadt Oestrich-Winkel.
 3. Er entwickelt Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit Einrichtungen und Behörden.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) das Erlernen der deutschen Sprache als Schlüssel zur kulturellen, sozialen, politischen, demokratischen und wirtschaftlichen Integration
 - b) Förderung der deutschen Sprache in Kindergärten und Schulen
 - c) Förderung von Existenzgründungen
 - d) Anregung einer aktiven Betätigung in Turn- und Sportvereinen, Hilfsorganisationen usw.
 4. Er wirkt auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration hin.
 5. Er stellt her und vermittelt Kontakte zur einheimischen Bevölkerung, den Ausländervertretungen und Ausländervereinen.
- (3) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Integrationsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die ausländische Bürger und deren Integration betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Integrationsbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass der Vorstand des Integrationsbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Fachausschüsse und des Magistrats äußert.
- (4) Der Integrationsbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Bürger und deren Integration betreffen. Vorschläge

reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Integrationsbeirat schriftlich mit.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 20 Bürgerinnen und Bürgern deutscher und ausländischer Herkunft. Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Magistrat auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur der Stadtverordnetenversammlung berufen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - je ein von den Stadtverordnetenfraktionen zu benennenden Integrationsbeauftragten
 - je ein Vertreter der örtlichen Glaubensgemeinschaften
 - ein Vereinsringvorsitzenden als Vertreter für die Vereine (jährlich abwechselnd aus einem Stadtteil)
 - die Schulelternbeiratsvorsitzenden aller örtlichen Schulen bzw. ihre Stellvertreter
 - sieben Vertreter der in Oestrich-Winkel lebenden Zuwanderer
 - dem für Oestrich-Winkel zuständigen Migrationsbeauftragten der Freien Wohlfahrtsverbände
 - den Vertretern der Stadt Oestrich-Winkel im Integrationsbeirat des Rheingau-Taunus-Kreises

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Integrationsbeirates an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Integrationsbeirates mehr als einmal unentschuldig, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung wird dem Beirat zur Kenntnis gegeben
- (3) Ein Mitglied des Integrationsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung Vorsitz und Stellvertretung

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Integrationsbeirates

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher) lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Integrationsbeirates. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er die Sitzung sach-

lich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsbeirates beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Integrationsbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende des Integrationsbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Integrationsbeirates und an den Magistrat sowie an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Integrationsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Integrationsbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Magistrates sowie des Stadtverordnetenvorstehers an den Sitzungen

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates entsenden. Des Weiteren kann der Stadtverordnetenvorsteher an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Integrationsbeirat

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates können Anträge in den Integrationsbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorsitzenden des Integrationsbeirates gestellt werden. Dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Integrationsbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Integrationsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzung ordnungsgemäß abläuft. Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Er hat weiterhin das Recht :
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Integrationsbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Je ein Exemplar der Niederschrift wird jeweils den Mitgliedern des Integrationsbeirates, dem Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher zur Verfügung gestellt.
- (3) Sind Mitglieder des Integrationsbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Integrationsbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Geschäftsführung und Kosten

Jedes Mitglied des Integrationsbeirates erhält eine Geschäftsordnung.
Dem Integrationsbeirat wird vom Magistrat die für seine Arbeit erforderliche Unterstützung gewährt.
Dem Integrationsbeirat werden für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung gestellt, die jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 13.11.2007

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

